S 18 AS 1348/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 1348/20
Datum	28.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 159/22
Datum	28.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin 50 % der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahren und 10 % der Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch um die endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2019 bis 30. September 2019 und die daraus resultierende Erstattungsforderung i. H. v. (noch) 3.995 â¬.

Die I. geborene KlÃ¤gerin begann im Jahr 2002 ein Studium der Rechtswissenschaften, das sie nach der Geburt ihrer Tochter im J. zunÃ¤chst nicht betrieb. Die Tochter ist schwerbehindert (Pflegestufe 5). Im MÃ¤rz 2018 trennten sich die KlÃ¤gerin und ihr damaliger Ehemann. Ab diesem Zeitpunkt bewohnte sie

die bereits im Juli 2013 angemietete 110 qm groÃ□e Wohnung gemeinsam mit ihrer Tochter. Die Kaltmiete betrug 550 â□¬ monatlich, der Abschlag auf Wasser und Abwasser 97 â□¬ monatlich und die Heizkostenvorauszahlung 103 â□¬ monatlich. FÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019 Ã¼berwies noch der Exmann der KlÃ¤gerin die Miete an den Vermieter. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt Ã¼ber Durchlauferhitzer in der Wohnung.

Das Kindergeld fÃ¼r die Tochter der KlÃ¤gerin betrug monatlich 194 â□¬, ab Juli 2019 monatlich 204 â□¬. DarÃ¼ber hinaus erhielt die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Tochter Pflegegeld i. H. v. monatlich 901 â□¬. Der Kindsvater zahlte im April 2019 den Kindesunterhalt i. H. v. 309 â□¬ monatlich fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2019.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte ab dem 1. April 2019 ihr Studium der Rechtswissenschaften fort, welches sie nach ihren Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. Mai 2024 auch tatsÃ¤chlich betrieb, und befand sich ausweislich der Immatrikulationsbescheinigung zu diesem Zeitpunkt im 22. Fachsemester. Am 26. MÃ¤rz 2019 beantragte sie telefonisch beim Beklagten fÃ¼r sich und ihre Tochter Leistungen nach dem SGB II. Die Antragsformulare gab die KlÃ¤gerin am 11. April 2019 beim Beklagten ab. Dieser gewÃ¤hrte ihr und ihrer Tochter daraufhin mit dem vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 28. Mai 2019 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 693,45 â□¬ (536,95 â□¬ der KlÃ¤gerin) fÃ¼r April 2019 und i. H. v. monatlich 679,88 â□¬ (523,38 der KlÃ¤gerin) fÃ¼r Mai bis September 2019. FÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrte er dabei einen Betrag i. H. v. 97 â□¬. Mit weiterem vorlÃ¤ufigen Ã□nderungsbescheid vom 1. Juni 2019 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die KindergelderhÃ¶hung und bewilligte der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter fÃ¼r die Monate Juli bis September 2019 Leistungen i. H. v. monatlich 669,88 â□¬ (davon 523,38 â□¬ der KlÃ¤gerin). Den gegen den vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 28. Mai 2019 eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, dass sie den Leistungsantrag bereits im MÃ¤rz 2019 gestellt habe, woraufhin der Beklagte mit Abhilfebescheid vom 21. Juni 2019 den Bescheid vom 28. Mai 2019 insgesamt aufhob und der KlÃ¤gerin und deren Tochter mit weiterem vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 21. Juni 2019 fÃ¼r MÃ¤rz 2019 einen Betrag i. H. v. insgesamt 781,64 â□¬ bewilligte (davon 625,14 â□¬ der KlÃ¤gerin). Mit weiterem â□□ ebenfalls fÃ¼r vorlÃ¤ufig erklÃ¤rten â□□ Ã□nderungsbescheid vom 2. August 2019 regelte der Beklagte â□□ bei unverÃ¤nderter LeistungshÃ¶he ab September 2019 die Direktzahlung der Miete an den Vermieter.

Am 21. August 2019 beantragte die KlÃ¤gerin die Ã□berprÃ¼fung des Bescheides vom 28. Mai 2019 mit der BegrÃ¼ndung ein erheblicher Teil der Grundmiete und der Nebenkosten seien nicht gewÃ¤hrt worden. Nach Einleitung eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht (SG) Bremen nahm der Beklagte mit dem Ã□berprÃ¼fungsbescheid vom 24. September 2019 den Bescheid vom 28. Mai 2019 (erneut) zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter mit dem weiteren vorlÃ¤ufigen Ã□nderungsbescheid vom 24. September 2019 fÃ¼r die Monate Mai bis Juni 2019 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 1.229,88 â□¬ (der KlÃ¤gerin 798,38 â□¬) und von Juli bis September 2019 i. H. v. 1.219,88 â□¬ (der KlÃ¤gerin 798,38 â□¬) jeweils unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft i. H. v. 647 â□¬ (Grundmiete 550 â□¬, Abschlag Wasser/Abwasser 97 â□¬). Nach

erneutem Widerspruch gegen den Ãberprüfungs- und Ãnderungsbescheid vom 24. September 2019 â aufgrund nicht berücksichtigte Heizkosten i. H. v. 103 â¬ â und Vorlage eines Nachweises des Energieversorgers über die tatsächlichen Heizkosten bewilligte der Beklagte der Klägerin und ihrer Tochter schließlich mit dem für vorläufig erklärten Ãnderungsbescheid vom 2. Oktober 2019 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. monatlich 1.332,88 â¬ (der Klägerin 849,88 â¬ monatlich) und für Juli bis September 2019 i. H. v. monatlich 1.322,88 â¬ (der Klägerin 849,88 â¬ monatlich), jeweils unter Berücksichtigung der seitens der Klägerin beanspruchten Kosten für Unterkunft und Heizung i. H. v. 750 â¬ (550 â¬ Grundmiete, 103 â¬ Heizkostenvorauszahlung, 97,- â¬ Wasser und Abwasserkosten). Mit dem bestandskräftigen Widerspruchsbescheid vom 4. November 2019 verwarf der Beklagte anschließend den Widerspruch als unzulässig.

Bereits mit gesondertem Schreiben vom 24. September 2019 forderte der Beklagten die Klägerin auf, einen Nachweis über die Beantragung von âBafÃ¶Gâ vorzulegen. Nachdem den Beklagten eine Auskunft des Studierendenwerks Bremen vom 14. Oktober 2019 erreicht hatte, wonach die Klägerin keinen Antrag auf Leistungen nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) gestellt habe, forderte der Beklagte sie mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 auf, âBafÃ¶gâ beim Studentenwerk Bremen zu beantragen. Dieser Aufforderung kam sie am 4. November 2019 nach. Das Studierendenwerk Bremen lehnte den Antrag auf Leistungen nach dem BAfÃ¶G mit Bescheid vom 2. April 2020 ab, da keine Gründe für die Gewährung von AusbildungsfÃ¶rderung über die FÃ¶rderungshÃ¶chstdauer hinaus (Â§ 15 Abs. 3 BAfÃ¶G) vorlägen.

Im weiteren Verlauf lehnte der Beklagte mit âAblehnungsbescheidâ vom 15. April 2020 den Antrag der Klägerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 11. April 2019 mit der Begründung ab, dass die Klägerin dem Grunde nach fÃ¶rderungsfähig nach dem BAfÃ¶G sei und deshalb über die Leistungen nach dem Â§ 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts habe. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II. Mit weiterem mit dem Zusatz âErstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruchesâ überschriebenen Bescheid vom 15. April 2020 verlangte der Beklagte von der Klägerin für die Monate April bis September 2019 die Erstattung eines Betrags i. H. v. 4.786,35 â¬ und für deren Tochter für denselben Zeitraum die Erstattung von 2.671,50 â¬. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass â nachdem nun über den Leistungsanspruch mit Bescheid vom 15. April 2020 endgültig habe entschieden werden können â festgestellt worden sei, dass die Klägerin und ihr minderjähriges Kind keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehabt hätten. Den gegen die Bescheide vom 15. April 2020 eingelegten Widerspruch vom 19. April 2020 begründete die Klägerin damit, dass ihr Antrag nach dem BAfÃ¶G abgelehnt worden sei. Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 wies der Beklagte die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten darauf hin, dass es eine neue Entwicklung gegeben habe. Die Leistungen für die Klägerin seien aufgehoben worden, da diese keinen Anspruch mehr auf

â□□BAFÃ□Gâ□□ habe.

Im Widerspruchsverfahren bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter mit Bescheid vom 27. Mai 2020 â□□auf den Antrag vom 11. April 2019â□□ Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 64,45 â□¬ fÃ¼r April 2019 (der KlÃ¤gerin Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende i. H. v. 64,45 â□¬ nach Â§ 27 Abs. 2 SGB II), i. H. v. monatlich 533,88 â□¬ (der KlÃ¤gerin 50,88 â□¬) fÃ¼r die Monate Mai bis Juni 2019 und i. H. v. monatlich 523,88 â□¬ (der KlÃ¤gerin 50,88 â□¬) fÃ¼r die Monate Juli bis September 2019 und machte mit weiterem â□□Ã□nderungsbescheid zum Erstattung von Leistungen bei endgÃ¼ltiger Festsetzung des Leistungsanspruches 15.04.2020â□□ vom 27. Mai 2020 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin noch eine Erstattungsforderung i. H. v. 4.467,50 â□¬ geltend, reduzierte mithin die Erstattungsforderung um die Summe der nachbewilligten Leistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihre ProzessbevollmÃ¤chtigten zur Mitteilung auf, ob sich mit dem Erlass der Ã□nderungsbescheide der Widerspruch erledigt habe, sofern nicht, bat er um BegrÃ¼ndung. Des Weiteren bat der Beklagte um Mitteilung, ob ein Darlehen nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II beantragt werde und â□□ sofern das der Fall sei â□□Â um Darlegung der besonderen HÃ¤rte. Es sei darauf hinzuweisen, dass nicht erkennbar sei, warum kein zÃ¼giger Ausbildungsdurchlauf vor Geburt der Tochter erfolgt sei. Statt einer BegrÃ¼ndung verwies die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 8. Juni 2020 auf die AusfÃ¼hrungen in dem zwischenzeitlich vor dem Sozialgericht (SG) Bremen unter dem Aktenzeichen S 18 AS 888/20 ER gefÃ¼hrten Eilverfahren und erklÃ¤rte, dass sie zwischenzeitlich exmatrikuliert worden sei. In dem Eilverfahren fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass zumindest in analoger Anwendung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehe, zur Vermeidung einer existenzbedrohlichen RegelungslÃ¼cke. Die KlÃ¤gerin habe weder eigenes Einkommen noch sonstige staatliche Leistungen beansprucht â□□ und im Ã□brigen auch keine MÃ¶glichkeiten gehabt, ihren existentiell notwendigen Bedarf zu decken.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2020 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die Bescheide vom 15. April 2020 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 27. Mai 2020 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin aufgrund der im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung gem. Â§ 7 Abs. 5 SGB II Ã¼ber die Leistungen nach dem Â§ 27 SGB II hinaus kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehe. FÃ¼r ihre Tochter bestehe gem. Â§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II als Kind der erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten ein Anspruch.

Die dagegen am 27. August 2020 vor dem SG erhobene Klage hat die KlÃ¤gerin mit den Argumenten aus dem Widerspruchsverfahren begrÃ¼ndet und ergÃ¤nzend auf die BegrÃ¼ndung im Parallelverfahren (S 18 AS 121/20), das die endgÃ¼ltige Festsetzung und Erstattung fÃ¼r den Folgezeitraum betraf und das Gegenstand der vor dem Senat unter dem Aktenzeichen L 15 AS 158/22 gefÃ¼hrten weiteren Berufung war, verwiesen. Danach dÃ¼rfe aufgrund der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 27 Abs. 3 SGB II ein HÃ¤rtefallzuschuss, jedenfalls aber ein Darlehen zu bewilligen sein. Der Bedarf der KlÃ¤gerin sei nicht gedeckt gewesen. Der Beklagte ist den AusfÃ¼hrungen mit dem Hinweis auf den Inhalt der Akten und unter Verweis auf die

AusfÃ¼hrungen im streitbefangenen Widerspruchsbescheid entgegengetreten. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28. April 2022 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, dass die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum gem. Â§ 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen sei. Bei dem absolvierten Hochschulstudium der Rechtswissenschaft handele es sich um eine nach BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hige Ausbildung. Eine RÃ¼ckausnahme nach Â§ 7 Abs. 6 SGB II kÃ¶nne nicht festgestellt werden. Die KlÃ¤gerin habe bereits keine AusbildungsstÃ¤tte i. S. des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAfÃ¶G besucht. Auch habe die KlÃ¤gerin keine Leistungen nach dem BAfÃ¶G erhalten und dies auch nicht nur wegen der Vorschriften zur BerÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen. Auch habe keine Entscheidung des Amtes fÃ¼r AusbildungsfÃ¶rderung ausgestanden. FÃ¼r Analogleistungen bestehe kein Raum, da es an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke fehle. Soweit die KlÃ¤gerin ein HÃ¤rtefalldarlehen begehre, sei die Klage bereits mangels durchgefÃ¼hrtem Vorverfahren unzulÃ¤ssig. Der Beklagte habe mit der streitigen Entscheidung Ã¼ber diese Leistung keine Entscheidung getroffen.

Die am 27. Juni 2022 gegen das Urteil des SG vom 28. April 2022 â□□ zugestellt am 27. Mai 2022 â□□ eingelegte Berufung hat die KlÃ¤gerin mit den Argumenten aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren begrÃ¼ndet. ErgÃ¤nzend hat sie darauf hingewiesen, dass sie im Ergebnis fÃ¼r die Wiederaufnahme des Studiums zur perspektivischen Beseitigung der HilfebedÃ¼rftigkeit bestraft worden sei. Deshalb habe sie auch das Studium aufgegeben und aufgrund ihrer persÃ¶nlichen Situation sei an eine spÃ¤tere Aufnahme nicht zu denken. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die RegelungslÃ¼cke bewusst geschaffen habe. FÃ¼r April 2019 wÃ¼rden Leistungen i. H. v. 693,45 â□¬, berechnet aus den RegelsÃ¤tzen und den Nebenkosten ohne Grundmiete abzÃ¼glich Kindergeld, fÃ¼r Mai und Juni 2019 â□□ unter BerÃ¼cksichtigung der Grundmiete â□□ i. H. v. 1.229,88 â□¬ und aufgrund der KindergelderhÃ¶hung auf 204 â□¬ fÃ¼r Juli bis September 2019 i. H. v. 1.219,88 â□¬ begehrt. Nachdem der Beklagte im Wege des Teilanerkenntnisses vom 7. Mai 2024 die Erstattungsforderung fÃ¼r den April 2019 i. H. v. 472,50 â□¬ aufgehoben und die KlÃ¤gerin das Teilanerkenntnis angenommen hat, beantragt die KlÃ¤gerin,

das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 28. April 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15. April 2020 in der Fassung des Bescheids vom 27. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2020 zu Ã¤ndern, ihr Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2019 bis zum 30. September 2019 in gesetzlicher HÃ¶he monatlich festzusetzen und den Erstattungsbescheid vom 15. April 2020 in der Fassung des Erstattungsbescheids vom 27. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2020 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 7. Mai 2024 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte ist den AusfÃ¼hrungen unter Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen im

erstinstanzlichen Urteil entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten und auf die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Sie ist jedoch nach Annahme des Teilanerkenntnisses vom 7. Mai 2024 unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens sind der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 15. April 2020, mit dem der Beklagten die zunÃ¤chst fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2019 vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen endgÃ¼ltig festgesetzt hat (sog. Nullfestsetzung) in der Fassung des Bescheides vom 27. Mai 2020, der gem. Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden ist, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2020 (Â§ 95 SGG) sowie der Erstattungsbescheid vom 15. April 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 27. Mai 2020 (Â§ 86 SGG) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2020 in der Fassung des von der KlÃ¤gerin angenommenen Teilanerkenntnisses vom 7. Mai 2024. Die KlÃ¤gerin begehrt abweichend davon die endgÃ¼ltige Bewilligung von Leistungen in der vorlÃ¤ufig bewilligten HÃ¶he und damit einhergehend die Aufhebung der Erstattungsverpflichtung i. H. v. (noch) 3.995 â¬. Dieses Begehren verfolgt sie zulÃ¤ssigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Â§ 56 SGG; vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 8. Februar 2017 â B 14 AS 22/16 R â juris Rn. 10 f.; Urteil vom 13. Dezember 2023 â B 7 AS 24/22 R â juris Rn. 13), hinsichtlich der Beseitigung der Erstattungsbescheide im Wege der Anfechtungsklage. In zeitlicher Hinsicht hat sich das Begehren der KlÃ¤gerin auf die endgÃ¼ltige Festsetzung hÃ¶herer Leistungen (in HÃ¶he der vorlÃ¤ufigen Bewilligung) nach dem SGB II fÃ¼r den Monat April 2019 und auf Aufhebung des Erstattungsverlangens fÃ¼r denselben Monat mit dem angenommenen Teilanerkenntnis vom 7. Mai 2024 erledigt. Nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz ist unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Gegenstand des Verfahrens auch die hilfsweise beanspruchte GewÃ¤hrung eines Darlehens.

Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r den (noch streitbefangenen) Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 2019 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und damit auch nicht auf die begehrte endgÃ¼ltige Festsetzung in HÃ¶he der vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leitungen. Sie ist deshalb grundsÃ¤tzlich zur Erstattung des zu Unrecht gezahlten vorlÃ¤ufigen Arbeitslosengeld II verpflichtet.

ErmÃ¤chtigungsgrundlagen fÃ¼r die angefochtene Entscheidung sind Â§ 41a Abs. 3 und Abs. 6 SGB II. Nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II (in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung) entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r

Arbeitsuchende abschlieÃ□end Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃ□end festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃ□ende Entscheidung beantragt. Nach Â§ 41a Abs. 6 SGB II sind die aufgrund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschlieÃ□end festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorlÃ¤ufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Ã□berzahlungen auf die abschlieÃ□end bewilligten Leistungen anzurechnen, die fÃ¼r andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wÃ¤ren. Ã□berzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

Die mit den Bescheiden vom 1. Juni 2019, 21. Juni 2019, 2. August 2019. 24. September 2019 und 2. Oktober 2019 erfolgten vorlÃ¤ufigen Bewilligungen sind vorliegend ausschlieÃ□lich nach MaÃ□gabe des Â§ 41a Abs. 3 und Abs. 6 den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen anzupassen. Soweit die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã□ Vertrauensschutzgesichtspunkte geltend macht ist darauf hinzuweisen, dass die Vertrauensschutz einrÃ¤umenden Bestimmungen der Â§Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht anwendbar sind (BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 â□□ B 14 AS 44/18 R; zu Â§ 42 SGB I BSG, Urteile vom 1. Juli 2020 â□□ B 11 AL 19/09 R und vom 26. Juni 2007 â□□ B 2 U 5/06 R). Unerheblich ist insbesondere, dass die VorlÃ¤ufigkeitserklÃ¤rungen (rechtmÃ¤Ã□ig) aus anderen GrÃ¼nden als der PrÃ¼fung des Ausschlusstatbestandes nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II erfolgt sind â□□ es bestanden Unklarheiten hinsichtlich der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des Â§ 41a SGB II ist es bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung der BehÃ¶rde nicht verwehrt, die endgÃ¼ltige Leistung aus einem Grund niedriger festzusetzen oder abzulehnen, der mit der VorlÃ¤ufigkeit nichts zu tun hat. Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung nach Â§ 41a Abs. 1 SGB II soll ausschlieÃ□lich im Interesse des Betroffenen eine schnelle Sicherung der Lebensgrundlage ermÃ¶glichen und entfaltet damit keinerlei Bindungswirkung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Bewilligung hinaus. VorlÃ¤ufige Bewilligungen zielen (in erster Linie im Interesse des Betroffenen) ausschlieÃ□lich auf eine ZwischenlÃ¶sung und sind demgemÃ¤Ã□ auf die Ersetzung durch eine endgÃ¼ltige Entscheidung nach Wegfall der VorlÃ¤ufigkeitsvoraussetzungen angelegt. VorlÃ¤ufig bewilligte Leistungen sind als aliud gegenÃ¼ber endgÃ¼ltigen Leistungen anzusehen (BSG, Urteile vom 29. April 2015 â□□ B 14 AS 31/14 R und vom 15. August 2002 â□□ B 7 AL 24/01 R; Landessozialgericht [LSG] Sachsen, Urteil vom 18. Februar 2010 â□□ L 3 AL 28/09; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Juni 2020 â□□ L 7 AS 59/18 â□□ juris Rn. 26). Die Regelung des Â§ 41a Abs. 2 Satz 1 SGB II, wonach Umfang und Grund der VorlÃ¤ufigkeit anzugeben sind, Ã¤ndert hieran nichts (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2014 â□□ L 13 AS 325/11; vgl. O. Loose in: GK-SGB II, Stand: 11/2023, Â§ 41a Rn. 55). Eine Bindungswirkung ist allenfalls mÃ¶glich, wenn einzelne fÃ¼r die Endentscheidung maÃ□gebliche Feststellungen bereits im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Entscheidung abschlieÃ□end getroffen worden sind. Die erlassenen vorlÃ¤ufigen Bescheide enthalten auch keinen eigenstÃ¤ndigen abgrenzbaren VerfÃ¼gungssatz dahingehend, dass ein Leistungsanspruch dem Grunde nach anerkannt wird. Eine isolierte Anerkennung einzelner

Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder eine isolierte Entscheidung Ã¼ber das Nichtbestehen von LeistungsausschlussgrÃ¼nden ist im SGB II nicht vorgesehen und auch den hier maÃgeblichen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheiden nicht zu entnehmen.

Die Voraussetzungen nach Â§ 41a Abs. 3 und 6 SGB II liegen vor. Die BeschrÃ¤nkung der Leistungen auf die Leistungen fÃ¼r Auszubildende ist rechtmÃ¤Ãig, auch der HÃ¶he nach. Die KlÃ¤gerin hat im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, denn sie war gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen, weil sie ein dem Grunde nach BAfÃ¶G-berechtigendes Studium absolviert hat und das Vorliegen einer RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 6 SGB II nicht festgestellt werden kann. Insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG, die er sich nach eigener PrÃ¼fung zu eigen macht. ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass der RÃ¼ckausnahmetatbestand des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II auch deshalb nicht greift, weil die KlÃ¤gerin nicht zum Adressatenkreis der Vorschrift gehÃ¶rt. Die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2, 1. Alternative SGB II gilt nur fÃ¼r diejenigen Hochschulstudenten, deren Bedarf sich nach Â§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 BAfÃ¶G richtet und damit an Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, was bei der KlÃ¤gerin, die mit ihrer Tochter eine Wohnung angemietet hat, ersichtlich nicht der Fall ist. DarÃ¼ber hinaus richtet sich die 2. Alternative des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II durch die Inbezugnahme des Â§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAfÃ¶G gerade nicht an Hochschulstudenten, sondern an Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs.

Die KlÃ¤gerin, die als Studentin der Rechtswissenschaften vom Arbeitslosengeld II ausgeschlossen war, hat auch keinen Anspruch auf eine analoge GewÃ¤hrung dieser Leistung. Insofern fehlt es an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke. Ob eine planwidrige LÃ¼cke innerhalb des Regelungszusammenhangs eines Gesetzes â im Sinne des Fehlens rechtlicher Regelungsinhalte dort, wo sie fÃ¼r bestimmte Sachverhalte erwartet werden â anzunehmen ist, bestimmt sich ausgehend von der gesetzlichen Regelung selbst, den ihr zugrundeliegenden Regelungsabsichten, den verfolgten Zwecken und Wertungen, auch gemessen am MaÃstab der gesamten Rechtsordnung (vgl. BSG, Urteil vom 22. November 2011 â B 4 AS 219/10 R â juris Rn. 17 m. w. N.). DafÃ¼r, dass der Gesetzgeber eine RegelungslÃ¼cke Ã¼bersehen hÃ¤tte, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr bewusst entschlossen, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist, Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, da die Grundsicherung nicht dazu dient, das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung auf einer weiteren Ebene durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts zu ermÃ¶glichen. Auszubildende sind vielmehr gehalten, ihre Bedarfe im jeweiligen System der AusbildungsfÃ¶rderung sicherzustellen. Der Â§ 7 Abs. 5 SGB II ist damit Ausdruck der bezweckten Verhinderung einer (verdeckten) AusbildungsfÃ¶rderung durch das SGB II.

Die der KlÃ¤gerin mit dem Bescheid vom 27. Mai 2020 gewÃ¤hrten Leistungen nach Â§ 27 Abs. 2 SGB II sind rechtmÃ¤Ã□ig. Es besteht kein hÃ¶herer Anspruch nach dieser Norm. Nach Â§ 27 Abs. 2 SGB II werden Leistungen in HÃ¶he der Mehrbedarfe nach Â§ 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 und in HÃ¶he der Leistungen nach Â§ 24 Abs. 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen oder VermÃ¶gen gedeckt sind. Nach der Trennung von ihrem Ehemann im MÃ¤rz 2019 lebte die KlÃ¤gerin mit ihrer am 4. April 2012 geborenen minderjÃ¤hrigen Tochter zusammen und sorgte allein fÃ¼r deren Pflege und Erziehung, sodass ihr zutreffend bis zum 4. April 2019 ein Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II i. H. v. 36 Prozent und ab dem 5. April 2019, d. h. ab dem Tag des 7. Geburtstages ihrer Tochter, nach Â§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II i. H. v. 12 Prozent des nach Â§ 20 Abs. 2 maÃ□gebenden Bedarfs bewilligt worden ist. Die Voraussetzungen weiterer TatbestÃ¤nde dieser Norm waren im Fall der KlÃ¤gerin ersichtlich nicht erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Zuschussleistungen nach Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II in der (maÃ□geblichen) ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung, denn sie gehÃ¶rte im streitbefangenen Zeitraum nicht zum berechtigten Personenkreis. Nach Â§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II kÃ¶nnen Leistungen fÃ¼r Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach Â§ 21 Absatz 7, Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung, Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe und notwendige BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Absatz 5 eine besondere HÃ¤rte bedeutet. Nach Satz 2 ist eine besondere HÃ¤rte auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach Â§Â§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des BAfÃ¶G bemisst, aufgrund von Â§ 10 Absatz 3 des BAfÃ¶G keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall fÃ¼r die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Zuschussberechtigt sind danach Auszubildende an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs. Nicht von Â§ 7 Abs. 3 S. 2 SGB II erfasst sind danach Studierende an Hochschulen (LSG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2022 â□□ L 4 AS 278/21 â□□ juris Rn. 64; Silbermann in: Luik/Harich SGB II, 6. Auflage 2024, Â§ 27 Rn. 46 m. w. N.; Lauterbach in: beck-online-GK, Stand 1. Dezember 2021, Rn. 13; A. Loose in: GK-SGB II, Stand 1/2019, Â§ 27 Rn. 45 f.).

Der Senat kann offenlassen, ob der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf ein Darlehen nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II zulÃ¤ssiger Gegenstand dieses Verfahrens sein kann. Dagegen kÃ¶nnte sprechen, dass es insoweit bereits an einer Ã¼berprÃ¼fbaren Entscheidung durch den Beklagten fehlt. Mit der endgÃ¼ltigen Festsetzung entscheidet der LeistungstrÃ¤ger wohl nicht auch inzident Ã¼ber einen etwaigen Darlehensanspruch nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II. Die Frage kann dahinstehen, denn die Voraussetzungen fÃ¼r eine darlehensweise GewÃ¤hrung von (weitergehenden) Leistungen liegen nicht vor; der Senat hat keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Situation der KlÃ¤gerin einen besonderen HÃ¤rtefall darstellen kÃ¶nnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die AusfÃ¼hrungen in dem weiteren Urteil des Senats vom 28. Mai 2024 in dem von

der KlÃ¤gerin unter dem Aktenzeichen L 15 AS 158/24 gefÃ¼hrten Berufungsverfahren verwiesen.

Die Erstattungsentscheidung vom 15. April 2020 in der Fassung des Erstattungsbescheids vom 27. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2020 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 7. Mai 2024 ist auch im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig, nachdem der Beklagte von einer RÃ¼ckforderung fÃ¼r den Monat April 2019 mangels fehlender vorlÃ¤ufiger Entscheidung â der Beklagte hatte die vorlÃ¤ufige Entscheidung vom 28. Mai 2019 bereits mit dem Abhilfebescheid vom 21. Juni 2019 aufgehoben â abgesehen hat. Zutreffend hat der Beklagte auch die der KlÃ¤gerin mit Leistungsbescheid vom 27. Mai 2020 gewÃ¤hrten Leistungen abgesetzt (Â§ 41a Abs. 6 SGB II). Berechnungsfehler sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin sich im Hinblick auf die FortfÃ¼hrung ihres Studiums korrekt verhalten, diesen Umstand dem Beklagten bereits bei Antragstellung mitgeteilt hat und die Bewilligung der Leistungen ggf. auf der fehlerhaften EinschÃ¤tzung der Rechtslage des Beklagten beruht, begrÃ¼ndet eine Rechtswidrigkeit der Ablehnung von Arbeitslosengeld II und der Erstattungsforderung nicht. Etwaigen damit verbundenen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit, wÃ¤re nicht auf der PrimÃ¤r-, sondern auf der SekundÃ¤rebene bei der Geltendmachung der Forderung durch den Beklagten Rechnung zu tragen. Â§ 44 SGB II sieht insofern die MÃ¶glichkeit eines Erlasses von AnsprÃ¼chen durch den LeistungstrÃ¤ger vor, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 â B 4 AS 29/17 R).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024